

Ihr gutes Recht: Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach dem Pflegestärkungsgesetz

Fast 900 Millionen Euro seien von den Pflegekassen seit dem 01.01.2015 einbehalten worden. Zu diesem Ergebnis kommt der VdK¹.

Das Pflegestärkungsgesetz I ist zum 01.01.2015 in Kraft getreten. Seitdem besteht nicht nur Anspruch auf Betreuungs- sondern auch auf Entlastungsleistungen. Die Leistung beträgt monatlich mindestens 104 Euro. Sie steht Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz ab der Pflegestufe 0 und allen nur körperlich beeinträchtigten Pflegebedürftigen mindestens der Pflegestufe 1 zur Verfügung. Durch das Angebot der Entlastungsleistungen sollen die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen unterstützt werden. Denn vieles kann man nicht mehr selber machen, wenn man pflegebedürftig ist. So bereitet zum Beispiel das Einkaufen oder die Fahrt zum Arzt Schwierigkeiten. Damit der Pflegebedürftige trotzdem möglichst lange in seiner häuslichen Umgebung verbleiben kann, sieht das Pflegestärkungsgesetz I ein flexibles Leistungspaket für Entlastungsleistungen außerhalb der eigentlichen Personenpflege vor. Sie können eingesetzt werden für z. B. für Begleitdienste, Unterstützung bei Anträgen und Briefen, Botengänge, zum Einkaufen und vieles mehr.

Der monatliche Betrag wird von der Pflegekasse nicht ausgezahlt. Die Leistung muss als Sachleistung in Anspruch genommen werden und kann dann mit der Pflegekasse abrechnet werden. Was die Einzelheiten, also die Beschreibung und die genaue Anforderung an diese jeweilige Entlastungsleistung anbetrifft, sind die Bundesländer in der Pflicht. Sie haben die Aufgabe, die neuen Angebote in Verordnungen umzusetzen. Erst wenn diese Verordnung im jeweiligen Bundesland vorliegt, können Anbieter die Entlastungsangebote entwickeln und bereitstellen. Folglich können die Angebote auch erst dann durch die Pflegebedürftigen konkret in Anspruch genommen werden.

Laut VdK haben erst einige Bundesländer kürzlich eine Verordnung beschlossen, viele Bundesländer befänden sich noch im Abstimmungsprozess. Das habe zur Konsequenz, dass ein Jahr nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung die Pflegebedürftigen die neuen Leistungen nicht flächendeckend in Anspruch nehmen können. Die geplante Entlastung der Angehörigen und Pflegebedürftigen und das Ziel, einen möglichst langen Verbleib des Pflegebedürftigen in seiner Häuslichkeit zu sichern, sind noch nicht erreicht. Bei rund 1,8 Millionen Pflegebedürftigen, denen monatlich 104 Euro mindestens zustehen, bedeute die Verzögerung, dass fast 900 Millionen Euro durch die Pflegekasse nicht ausgezahlt worden seien. Damit die Pflegebedürftigen die ihnen zustehenden Leistungen nun auch bald in Anspruch nehmen können, fordert der VdK, dass die Bundesländer zügig die Verordnungen erarbeiten. Für die Verzögerungen gäbe es keinen sachlichen Grund. Der VdK fordert die Bundesregierung auf, eine entsprechende Bundesverordnung auf den Weg zu bringen, sollten die Länder sich dazu nicht in der Lage sehen.

Kurzzeitpflege ohne Pflegebedürftigkeit, erweiterter Anspruch auf Haushaltshilfe und häuslicher Krankenpflege

Das ist seit dem 01.01.2016 möglich. Die Leistungen stehen denjenigen zu, die nach längerem Krankenhausaufenthalt wegen einer schweren Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit oder ambulanter Operation zuhause weiterversorgt werden müssen oder/und den Haushalt nicht weiterführen können.

Das ermöglicht nun das Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz – KHSG). Wer alleine lebt, oder dessen Ehegatte/Lebenspartner bzw. Verwandte berufstätig ist,

hat Schwierigkeiten, die Versorgung sicherzustellen.

Wer in dieser Situation seinen Haushalt nicht weiterführen kann, hat Anspruch auf

- Haushaltshilfe für bis zu
 - vier Wochen auch ohne Kind im Haushalt und
 - 26 Wochen mit Kind unter zwölf Jahren im Haushalt

und

- häusliche Krankenpflege mit Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung für bis zu vier Wochen. Was manche Krankenkassen bisher als Satzungsleistung angeboten haben, kann jetzt von allen Krankenkassen gefordert werden.

Wer in dieser Situation wegen einer schweren Krankheit nicht zuhause versorgt werden kann ohne pflegebedürftig zu sein, hat Anspruch auf

- Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit.

Es handelt sich bei dem Anspruch auch nicht um eine Leistung der Pflegeversicherung. Vielmehr ist das eine neue Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Kurzzeitpflege wird in zugelassenen Kurzzeitpflegeheimen erbracht. Der Leistungsanspruch besteht für acht Wochen bis zu 1.612 Euro. Er entspricht dem Leistungsanspruch der gesetzlichen Pflegeversicherung.

¹ VdK-Zeitung 28.01.2016
„Entlastungen lassen auf sich warten“

*Rechtsanwältin Anja Bollmann
Kooperationsanwältin der ASBH
Hauptstraße 180
51465 Bergisch Gladbach
E-mail: Kanzlei@Anja-Bollmann.de
Homepage: www.Anja-Bollmann.de
Tel.: 02202/29 30 60
Fax: 02202/29 30 66*